

**Thema:**

Verbuchung von Ausgleichsbeiträgen

**Fragestellung:**

1. Wo werden Einzahlungen bzw. Auszahlungen für Ausgleichsbeiträge aus dem Umlegungsverfahren gebucht?
2. Wie werden Grabeinebnungsgebühren für die Einebnung nach Ablauf der Ruhefrist gebucht, die schon jetzt erhoben werden? Können diese als endfällige Sonderposten gebucht werden (Vorteil: Ausweis in der Anlagenbuchhaltung)?

**Lösungsansatz:**

1. Ausgleichsbeiträge im Umlegungsverfahren

Mögliche Ausgleichszahlungen, die die Gemeinde erhalten oder gezahlt hat, wirken sich wertmindernd oder werterhöhend auf die erworbenen Grundstücke aus. Sie sind daher nicht als Erträge oder Aufwendungen zu buchen, sondern schlagen sich in den Anschaffungskosten der erhaltenen Grundstücke nieder.

Da es sich bei dem Erwerb von Grundstücken im Umlegungsverfahren um eine Investitionstätigkeit handelt, sind die Zahlungen auf Finanzrechnungskonten der Kontenarten 689, 789 (Sonstige Investitionsein- /-auszahlungen) zu erfassen.

2. Grabeinebnungsgebühren

Die Verpflichtung zur Abräumung der Grabstätte ist in der Bilanz als „sonstige Verbindlichkeit“ (Kontenart 376) darzustellen. Die Zinsen sind, falls eine gleichlautende Verwendung zur Grababräumung vereinbart wurde, jährlich als Aufwand zu buchen und der Verbindlichkeit zuzuschlagen.

-----